

D.E.G. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

August-Bebel-Straße 1, 07973 Greiz
Tel.: 03661/70910 und Fax: 03661/709114
E-Mail: info@deg-steuerberatungsgesellschaft.de

Geschenke

Geschenke an Arbeitnehmer

- aufgrund betrieblicher Veranlassung, wie Betriebsveranstaltung
- das Entgelt enthält die Mehrwertsteuer
- bis 60,00 Euro ist das Geschenk lohn- und sozialversicherungsfrei
- bei einem Betrag über 60,00 Euro entsteht ein geldwerter Vorteil (Sachbezug), der zu versteuern ist
- es ist die Lohnsteuer-Pauschalierung möglich

Annehmlichkeiten

- sind Blumen, Genussmittel, Bücher, Speichermedien, Getränke zum Verzehr im Betrieb, Speisen für Arbeitnehmer bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen
- sie gehören nicht zum Arbeitslohn, ausgenommen sind Geldzuwendungen
- sind nicht ins Gewicht fallende Sachleistungen des Arbeitgebers bis 60,00 Euro
- werden sie Angehörigen der Arbeitnehmer zugewendet, werden sie dem Arbeitnehmer zugerechnet

Gelegenheitsgeschenke

- sind freiwillige Sonderzuwendungen des Arbeitgebers an einzelne Arbeitnehmer, wie Lehrabschlussprämien
- können Geld- oder Sachgeschenke sein
- wie Geldgeschenke gehören immer zum Arbeitslohn und sind sozial- und lohnsteuerpflichtig
- müssen durch das Dienstverhältnis veranlasst sein

Warengutscheine

- sind steuerfreie Sachbezüge, wenn sie den Betrag von 44,00 Euro nicht übersteigen
- bei dem Betrag handelt es sich um eine Freigrenze, nicht um einen Freibetrag – wird die Grenze überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig und nicht nur der übersteigende Betrag
- Sachbezüge müssen neben dem Barlohn im Arbeitsvertrag vereinbart werden

D.E.G. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

August-Bebel-Straße 1, 07973 Greiz
Tel.: 03661/70910 und Fax: 03661/709114
E-Mail: info@deg-steuerberatungsgesellschaft.de

Geschenke

Geschenke an Geschäftspartner

- aufgrund bestehender Geschäftsbeziehungen
- Entgelt ohne Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten und Kennzeichnung als Werbeträger, ausgenommen sind Verpackungs- und Transportkosten
- maximal 35,00 Euro pro Jahr und Empfänger
- liegt der Betrag über 35,00 Euro ist kein Betriebsausgabenabzug möglich
- bei privat veranlassten Geschenken ist ebenfalls kein Betriebsausgabenabzug möglich

Geschenke für die ausschließlich betriebliche Nutzung

- bei Gegenständen, die ausschließlich beruflich und nicht privat genutzt werden können, findet die 35-Euro-Grenze keine Anwendung
- diese Aufwendungen dürfen auch dann steuermindernd abgezogen werden, wenn die Aufwendungen die 35-Euro-Grenze überschreiten

Steuwerbeartikel

- Freigrenze von 10 Euro
- Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen, sind bei der Anwendung des § 37b EStG als Streuartikel zu bewerten

Keine Geschenke sind:

- Kränze und Blumen bei Beerdigungen
- Spargeschenkgutscheine der Kreditinstitute und darauf beruhende Gutschriften auf dem Sparkonto anlässlich der Eröffnung des Sparkontos oder weiterer Einzahlungen
- Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslobung
- die Bewirtung, die damit verbundene Unterhaltung und die Beherbergung von Personen aus geschäftlichem Anlass